

walt entgegenstellt. Darüber wird es wohl keines Wortes bedürfen, daß, welches auch immer die erste Veranlassung zum Aufruhr gewesen sein möge, der Gehorsam gegen die Staatsgewalt, die Gesetze und deren Organe auf das schleunigste hergestellt werden muß, je schleuniger, desto besser; denn Unschlüssigkeit und Schwäche ist jedenfalls dabei gefährlich, und die Verlängerung der Excesse wird stets dem Ansehen der Behörden schaden. Allein man gestatte wenigstens zwei Worte auch über die Vorbeugung vor solchen Uebeln, damit die Anwendung des Gesetzes nicht nothwendig werde. Vorbeugen aber wird ihnen die Regierung gewiß, wenn sie die verfassungstreuen, auf Erhaltung der unveräußerlichen oder durch die Constitution gewährleisteten Rechte gerichteten Bestrebungen der Bürger nicht unterdrückt, sich dem edlern Zeitgeiste nicht widersetzt, das Aufkommen einer freien, aufgeklärten, Recht und Nationallehre schirmenden öffentlichen Meinung nicht verhindert durch schmählige Unterdrückung der Presse, oder durch Verbot aller auch nur von ferne mit vaterländischen Angelegenheiten in Verbindung stehenden Gesellschaften und Vereine der Bürger. Durch Achtung des öffentlichen Geistes, durch Gewinnung der Liebe, des Vertrauens und der freien Anhänglichkeit der Bürger an die Regierung wird die Anwendung des beantragten Gesetzes gewiß vermieden werden. Ich wünsche das Gesetz, ich wünsche aber eben so sehr das, was der Anwendung desselben vorbeugt.

Abg. v. Zeschwitz: Auch mir gereicht es zur Freude, hier einmal mit dem geehrten Abgeordneten Oberländer, wenigstens in der hauptsächlichsten Abstimmung über das vorliegende Deputationsgutachten übereinstimmen zu können, was allerdings nicht immer der Fall ist. Jeder muß seiner Ueberzeugung folgen; die Ueberzeugung bestimmt das Wort! Um noch einmal mit wenigen Worten auf den vorliegenden Gegenstand zurückzukommen, so ist es wohl gewiß, wie der Deputationsbericht sehr richtig sagt, daß Tumult und Aufruhr zu den betrübendsten Erscheinungen in einem gesetzlich geordneten Staate gehören, welche die Behörde und besonders die bewaffnete Macht in die schwierigste Lage versetzen. Steht das Militair im Kriege dem Feinde gegenüber, so hat es die Verpflichtung, ihn so schnell als möglich anzugreifen und ihm so viel als möglich Schaden zu thun. Hier aber soll es zwar den Aufruhr unterdrücken, jedoch so lange als möglich mit dem Gebrauch der Waffen zögern, so wenig als möglich Schaden thun. Dies ist eine sehr schwierige Aufgabe! Ich stimme mit dem geehrten Herrn Vicepräsidenten überein, daß aus der englischen Gesetzgebung hier manches Zweckmäßige zu entlehnen sein dürfte. Die Verlesung eines Auszugs aus dem Aufruhrgesetze, mit der Ermahnung, im Namen des Königs und des Gesetzes, auseinanderzugehen, ist ein Act, welcher gegen die im Aufruhr dann noch Verharrenden das Verbrechen des Hochverraths constatirt. Wer nach dem Verlesen der Aufruhrracte noch auf dem Schauplatz des Tumults bleibt, macht sich der Widersetzlichkeit gegen das Gesetz schuldig und befindet sich im

Zustande des Hochverraths, oder, wie sich die englische Gesetzgebung ausdrückt, der Felonie. Daß mit diesem Verlesen der Aufruhrracte ein allgemein in die Augen und Ohren fallendes Zeichen verbunden werde, in welcher Beziehung Trommelschlag und Hörnerklang, so wie das Aufstecken einer schwarzen Fahne, im Deputationsberichte zweckmäßig vorgeschlagen worden sind, damit auch die Entferntstehenden inne werden, was sie bei längerem Verweilen zu erwarten haben, halte ich für nothwendig und empfehle nochmals die baldmöglichste Vorlegung eines derartigen Gesetzes, wiewohl ich zugleich von Herzen den Wunsch ausspreche, daß nie wieder ein Fall eintrete, wo das fragliche Gesetz in Anwendung kommen müsse!

Abg. Joseph: Würde ich jetzt gegen das Deputationsgutachten etwas einzuwenden haben, so wäre es gegen die Stelle, wo es den Umständen anheimgegeben wird, ob sofort nach dem gegebenen Zeichen von den Waffen Gebrauch gemacht werden dürfe oder nicht. Wenn sofort nach dem Zeichen auch von den Waffen Gebrauch zu machen verstattet würde, so wäre dies ein Fall, wo der ganze Zweck des Gesetzes wieder verloren geht. Jetzt ist es indes nicht an der Zeit, auf die Bestimmungen einzugehen, welche die Gesetzesvorlage enthalten soll. Dazu ist die Zeit, wenn das Gesetz an die Kammer gelangt. Indem ich aber mich an das im Deputationsgutachten bereits Vorliegende halte und vollkommen mit der Deputation über die Wichtigkeit, welche darauf gelegt worden ist, daß die Entscheidung über die Herbeirufung der militairischen Gewalt und über die Anwendung der Ortspolizeibehörde anheimgegeben werde, einverstanden erkläre, erlaube ich mir in dieser Hinsicht eine Frage dahin zu stellen, ob, da die Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt hat, eine derartige Gesetzesvorlage, wie sie die Deputation in den Anträgen unter 1 und 2 charakterisirt, zu geben, es, wie sich hieraus folgern läßt, auch in der Ansicht der Staatsregierung liegt, überall ohne Ausnahme jenes Recht der Ortspolizeibehörde bestehen zu lassen und wieder herzustellen, und die für eine einzelne Stadt oder vielleicht auch mehrere erlassene besondere Instruction in Wegfall kommt?

Staatsminister v. Falkenstein: Der geehrte Abgeordnete wird selbst ermessen, daß hierauf eine Antwort, wie er sie zu wünschen scheint, nicht möglich ist, da es sich jetzt nicht um die Discussion über eine Gesetzesvorlage, sondern um die Frage handelt, ob ein Gesetz vorgelegt werden soll. Es hieße dies, auf die Einzelheiten eines Gesetzentwurfs eingehen, und der Abgeordnete wird selbst erwägen, daß die Regierung jetzt nicht darauf eingehen kann, weil es sich gegenwärtig bloß um einen erst vorzulegenden Gesetzentwurf handelt, nicht aber um das, was eben in den Gesetzentwurf gehört.

Abg. Joseph: Ich fühlte mich zu dieser Frage aufgefordert, da ich in dem Schlusssatz des Deputationsberichts die Zustimmung der Regierung zu einer derartigen Gesetzesvorlage ausgedrückt fand, und unter einer derartigen Gesetz-